

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 111/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Schmitz		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					15.03.2022

TOP Anregungen und Beschwerden gem. §24 GO NRW i.V.m §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
Anregung von XXX vom 07.01.2022 auf Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 07.01.2022 zum Thema Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten in der Kindertagespflege Bergheim wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 07.01.2022 zum Thema Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten in der Kindertagespflege Bergheim soll zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen werden.

Die Zielsetzung der Anregung vom 07.01.2022 von XXX kann der Anlage entnommen werden.

2. Sachverhalt

In der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (im Folgenden: Satzung) ist in Anlage 1 zu §15 Abs. 1 die Höhe der laufenden Geldleistung wie folgt geregelt:

(1) Höhe der Geldleistung

Die laufende Geldleistung gemäß 24 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII umfasst

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.*

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder. Sie wird auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt. Sonderzeiten und Randzeiten werden gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung vergütet. Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase gezahlt.

In der laufenden Geldleistung ist jeweils ein Anteil von 1,80 € je Stunde als pauschale Erstattung der Sachleistungen enthalten.

Als laufende Geldleistung wird ab dem 01.08.2020 ein Stundensatz von 5,49 € gezahlt, der jährlich zum 01.08. um 1,5 % erhöht wird.

*Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt pauschal gemäß dem Bewilligungsumfang der betreuten Kinder rückwirkend zum Monatsende und errechnet sich wie folgt:
bewilligte Stunden pro Woche multipliziert mit 4,33333 Wochen pro Monat.*

Jede Tagespflegeperson erhält im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden für jedes ihr zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche den aktuellen Stundensatz für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Umfasst von der laufenden Geldleistung sind danach die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, zudem ist die Höhe der laufenden Geldleistung abhängig vom zeitlichen Umfang der Leistung und der Anzahl sowie dem jeweiligen Förderbedarf der betreuten Kinder

Die Zahlung eines separaten Mietzuschusses an Kindertagespflegepersonen erfolgt derzeit nicht und ist auch über Satzung nicht geregelt.

Der/Die Verfasserin beantragt mit der vorliegenden Anregung die Zahlung eines Mietzuschusses für angemietete Räumlichkeiten in der Kindertagespflege, i.H.v. 75,00 € monatlich für jedes betreute Kind.

Da die Inhalte der Anregung inhaltlich Bezug nehmen auf die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit dem Jugendhilferecht zuzuordnen sind, ist eine Verweisung an den Fachausschuss für Kinder, Jugend und Familie geboten.

Es ist beabsichtigt, zur Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege einen Arbeitskreis zu bilden (s. Vorlage 74/2022). In diesem Arbeitskreis sollen die zu behandelnden offenen Themenfelder in der Kindertagespflege bearbeitet werden.

Eine Behandlung des Themas der Anregung in diesem Arbeitskreis wird durch die Verwaltung als sinnvoll erachtet.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die finanziellen Auswirkungen bei Stattgabe können derzeit nicht abgesehen werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt